

1070/AB XXI.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1022/J - NR/2000, betreffend Weiterführung der Mariazellerbahn, die die Abgeordneten Huber und Genossinnen am 6. Juli 2000 an mich gerichtet haben beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 5:

Es besteht die Absicht des Vorstandes der ÖBB, bei bestimmten Nebenbahnen den Personen - bzw. Güterverkehr oder den Betrieb der Infrastruktur einzustellen. Es werden zu diesem Thema jedoch noch Gespräche mit dem Vorstand der ÖBB stattfinden. Wie ich in der "Aktuellen Stunde des Parlaments" am 6.6.2000 feststellte, wird es aber zu keinem Kahlschlag bei den Nebenbahnen kommen.

Grundsätzlich sind folgende Szenarien bei der Einstellung von Nebenbahnen möglich:

a. Die ÖBB stellen den Güterverkehr oder den Personenverkehr ein

Dadurch würden freie Zugtrassen zur Verfügung stehen. Im Lichte des freien Netzzuganges für Dritte können diese Zugtrassen von anderen konzessionierten Eisenbahnverkehrsunternehmen genutzt werden. Das Land aber auch sonstige Interessierte können außerdem Verkehrsdienstverträge mit diesen neuen

konzessionierten Eisenbahnverkehrsunternehmen abschließen und bestimmte Leistungen gegen Bezahlung in Auftrag geben.

b. Die ÖBB beabsichtigen den Personen - und Güterverkehr und den Betrieb der Infrastruktur einzustellen

Diese Einstellung unterliegt den Bestimmungen des § 29 Eisenbahngesetz. D.h. die ÖBB müssen einen Einstellungsantrag bei der Eisenbahnbehörde stellen. Nach entsprechender Prüfung kann, um den Betrieb auf einer von den ÖBB eingestellten Nebenbahn weiterhin aufrecht zu erhalten, eine öffentliche - europaweite - Ausschreibung durchgeführt und Interessenten für die Aufrechterhaltung des Betriebes gesucht werden. Die Ausschreibungskriterien könnten dabei nach folgenden Prioritäten geordnet werden:

- Betrieb der Infrastruktur und des Güter - und Personenverkehrs
- Güter - und Personenverkehr
- Personen - oder Güterverkehr
- Anschlussbahnähnlicher Betrieb
- Betrieb als Museumsbahn.

Der Bund würde in den ersten drei Fällen diesen neuen Eisenbahnunternehmen auch die gemeinwirtschaftlichen Leistungen analog zu den Regelungen für Privatbahnen zur Verfügung stellen. Bei Übernahme des Betriebes der Infrastruktur würden auch für Dritte die Erhaltung der Infrastruktur gemäß dem Privatbahn - unterstützungsgesetz gefördert werden.

Zu Frage 6:

Um den Betrieb des öffentlichen Personenregionalverkehrs, insbesondere auch im Schienenbereich zu verbessern, wurde seitens meines Ressorts eine kundengerechtere Gestaltung des öffentlichen Verkehrs initiiert, was letztendlich zur Beschlussfassung des Bundesgesetzes über die Ordnung des öffentlichen Personennah - und Regionalverkehrs (ÖPNRV - G), BGBl. I Nr. 204, geführt hat.

Dieses Bundesgesetz, welches mit 1. Jänner 2000 in Kraft getreten ist, sieht neben einem effizienten Mitteleinsatz der öffentlichen Hand Rahmenvorgaben für die Neustrukturierung der in Österreich eingerichteten Verkehrsverbände als Grundlage für einen gut funktionierenden Betrieb des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs vor.

Um den Zugang für den Kunden zum öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr künftig zu erleichtern und darüber hinaus neue Kundenpotentiale anzusprechen, wurde das Erfordernis einer bundesweit einheitlichen Tarifierungs- systematik, d.h.: ein leichter verständlicheres Tarifsysteem für den Kunden, explizit als Zielsetzung im ÖPNRV - G normiert.

Um weiters die Qualität für den Kunden zu verbessern, wurde im ggstl. Bundesgesetz in Entsprechung der Empfehlungen des Grünbuches der Europäischen Kommission „Das Bürgernetz - Wege zur Nutzung des Potentials des öffentlichen Personenverkehrs in Europa“ ein eigener Abschnitt über Qualitäts- kriterien aufgenommen, deren Erfüllung durch die einzelnen Verkehrsunternehmen eine Voraussetzung für zukünftige Bundesförderungen zusätzlicher Verkehrs- leistungen - auch im Schienenbereich des Personenregionalverkehrs - gegenüber dem dzt. vorherrschenden Angebot darstellt. Die benutzerfreundliche Konzipierung der Fahrzeuge (insbesondere für die in ihrer Mobilität physisch beeinträchtigten Personen), Sauberkeit und Komfort der Fahrbetriebsmittel, die optimale Anknüpfung und Verbindung der Verkehre durch abgestimmte Fahrpläne sowie die Zuverlässigkeit der Fahrten sind nur einige Beispiele für derartige Qualitätskriterien.

Zu den Fragen 7 und 8:

Grundsätzlich ja, allerdings sind freie Termine auf absehbare Zeit nicht verfügbar.